Liefer- und Geschäftsbedingungen der Flaschnerei Wurster GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Alle Leistungen und Lieferungen der Wurster GmbH (im folgenden "Auftragnehmer" genannt) erfolgen auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers (im folgenden "Bedingungen" genannt). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführt Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2 Vertragsabschluss, Vergütung

1. Der Auftraggeber ist an sein Angebot höchstens bis 4 Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Annahme des Angebots des näher bezeichneten Vertragsgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt hat oder die Leistung ausgeführt ist. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er das Angebot nicht annimmt.
2. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Angebot die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Wenn im Angebot Preisangaben enthalten sind, muss die Umsatzsteuer angegeben werden. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
3. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, werden für den Vertragsgegenstand der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Preise des Auftragnehmers zuzüglich Umsatzsteuer als Werklohn vereinbart.
4. Arbeitnehmer des Auftragnehmers sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

§ 3 Nachträgliche Vertragsänderungen

Nachträgliche Vertragsänderungen sind nur einvernehmlich und schriftlich möglich.
Sämtliche Kosten, die durch nachträgliche Vertragsänderungen auf Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 4 Fertigstellung und Lieferverzug

1. Fertigstellungstermine oder Fertigstellungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Fertigstellungsfristen beginnen erst zu laufen, nachdem alle erforderlichen kaufmännischen und technischen Fragen abschließend geklärt worden sind. Werden hierzu notwendige Informationen vom Auftraggeber nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, verlängern sich die Fertigstellungsfristen um die Dauer der Verzögerung. Eine vorzeitige Fertigstellung ist zulässig. Die Fertigstellungsfrist ist eingehalten, wenn der Auftragnehmer seine vertraglich geschuldete Leistung erbracht hat.
2. Der Auftraggeber kann zwei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Fertigstellungstermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Auftragnehmer schriftlich auffordern zu leisten. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Auftragnehmer in Verzug. Hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers auf höchstens 5% des vereinbarten Vertragswertes. Will der Auftraggeber darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Auftragnehmer nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Vertragswertes.
3. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Wird ein verbindlicher Fertigstellungstermin oder eine verbindliche Fertigstellungsfrist überschritten, kommt der Auftragnehmer bereits mit Überschreitung des Fertigstellungstermins oder der Fertigstellungsfrist in Verzug. Die Rechte des Auftraggebers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Sätze 3 bis 6 dieses Abschnitts.
5. Wenn der Auftragnehmer den Liefertermin infolge Zufall oder höhere Gewalt (insbesondere Betriebsstörungen auch in dem Betrieb eines Zulieferers, Streik, Aussperrung) ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz. Die in Ziffern 1 bis 4 genannten Termine und Fristen verlängern sich um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
6. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Leistungsumfangs seitens des Auftragnehmers bleiben während der Laufzeit des Vertrages vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar sind.

§ 5 Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb von 5 Kalendertagen gerechnet ab Zugang der schriftlichen oder mündlichen Fertigstellungs-anzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt der Auftragnehmer Schadenersatz, so beträgt dieser 20% des vereinbarten Bruttoauftragssumme. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

§ 6 Zahlung

1. Die Vergütung und Preise für Nebenleistungen sind unverzüglich nach Abnahme des Vertragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung in bar oder per Scheck ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Bei Vereinbarung einer Ratenzahlung mit dem Auftraggeber über bereits vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen, wird der noch offene Gesamtbetrag zur Zahlung fällig, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.
3. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Gegenstände zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. §321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
4. Bei erheblichen Vorleistungen kann der Auftragnehmer angemessene Vorauszahlung verlangen.

§ 7 Sachmangel

1. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung unverzüglich nach Erhalt hinsichtlich Aussehens und Ausführung auf Mängel, Beschaffenheit und Transportschäden zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und Transportschäden hat er dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Nimmt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelhaftungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen ab Kenntnis schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Sachmangelhaftungsansprüchen ausgeschlossen.
2. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln des Vertragsgegenstandes verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Mängel eines Teils der Leistung berechtigten nicht zur Beanstandung der ganzen Leistung, wenn eine Trennung der mangelfreien und der mangelbehafteten Teile für den Auftraggeber mit zumutbaren Mitteln möglich ist.
4. Für die Abwicklung einer Mängelbeseitigung gilt Folgendes:
a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber nur beim Auftragnehmer geltend machen.
b) Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.
c) Für die zur Mängelbeseitigung verwendeten Teile kann der Auftraggeber bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Vertragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrages geltend machen.
Durch Eigentumswechsel am Vertragsgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

§ 8 Haftung

1. Hat der Auftragnehmer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Vertragsgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet.
2. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in § 4 abschließend geregelt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

§ 9 Eigentum an Entwürfen und Mustern

1. Vom Auftragnehmer erstellte Skizzen, Entwürfe, Dateien, und Muster bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen nicht nachgeahmt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden.
2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte Warenzeichenrechte und sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
Kommt ein Vertrag nicht zustande, ist dem Auftragnehmer erlaubt, die Unterlagen oder Sachmittel des Auftraggebers drei Monate gerechnet ab dem Datum des Angebots zu vernichten. Falls der Auftraggeber nach Ablauf dieser Zeit die Unterlagen oder Sachmittel nicht zurückgefordert hat, ist der Auftragnehmer von einer Aufbewahrungspflicht befreit.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Soweit der Vertragsgegenstand nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks geworden ist, bleibt er bis zum vollständigen Ausgleich der dem Auftragnehmer aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Vertrag zustehenden Forderungen.

2. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Auftraggeber sämtliche mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.
3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Hat der Auftragnehmer darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er den Vertragsgegenstand wieder an sich, sind Auftragnehmer und Auftraggeber sich darüber einig, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber den gewöhnlichen Verkaufswert des Vertragsgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Auftraggebers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes schriftlich geäußert werden kann, werden die Parteien sich auf einen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger einigen, den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 20 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer höhere oder der Auftraggeber niedrigere Kosten nachweist.
4. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums des Auftragnehmers unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Schäden und Kosten, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch Intervenierungsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen, zu ersetzen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ausreichend insbesondere gegen Beschädigungen, Feuer und Diebstahl zu versichern.
6. Wird der Vertragsgegenstand veräußert, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung ab, gleichgültig ob der Vertragsgegenstand mit unbeweglichen Sachen verbunden wird oder nicht.
7. der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machten sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen.
8. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Auftraggeber wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vertragsware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer.

§ II Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Firmensitz des Auftragnehmers, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.
2. Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis beruht. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des Auftragnehmers abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz des Auftragnehmers.
4. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
5. Auf Beziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.
6. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht.
7. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass der Auftragnehmer Daten des Auftraggebers im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, daher speichert, vermittelt, verändert oder löscht.